

(A) **Präsident:**  
Dr. Vogel.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Dr. von Otto und die Herren Regierungskommissare Geh. Räte Dr. Schroeder und Dr. Roscher, Geh. Justizrat Dr. Grützmann, Geh. Finanzrat Dr. Böhme, Geh. Baurat Reichelt und Geh. Regierungsräte Heinf und Loffow.

Anwesend 84 Kammermitglieder.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte um Vortrag der Registrande.

(Nr. 496.) Druckabzüge einer Petition des Verbands Sächsischer Industrieller zu Dresden, die Vertretung der Industrie in der Ersten Kammer betr.

**Präsident:** Zu verteilen.

(Nr. 497.) Antrag zum mündlichen Berichte der Gesetzgebungsdeputation über die zu dem Antrag des Abg. Dr. Miethammer und Genossen, die Aufhebung des 6. Januar als Epiphaniastag und die Verlegung dieses Festes auf den nachfolgenden Sonntag betreffend, eingegangenen Petitionen.

**Präsident:** Zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

(B) Entschuldigt ist für heute der Herr Abg. Mißschke (Leußich) wegen auswärtiger Deputationsangelegenheiten und Herr Abg. Koch aus demselben Grunde.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

1. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Spediteurs Gustav Friedrich Lorenz in Olbernhau, Rückgewährung angeblich zuviel gezahlter Einkommensteuer betreffend. (Drucksache Nr. 133.)

Berichterstatter Herr Abg. Posern.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. **Posern:** Meine Herren! Es bittet der Spediteur Gustav Friedrich Lorenz in Olbernhau um Rückgewährung angeblich zuviel gezahlter Einkommensteuer. Der Vorgang hierzu ist folgender.

Dem Petenten ist in den Jahren 1905, 1906 und 1907 außer dem von ihm selbst als steuerpflichtig deklarierten Einkommen von der Einschätzungskommission noch weiteres aus Grundstückshandel herrührendes Einkommen angerechnet worden. Hierfür war folgendes maßgebend. Der Lorenz war abgebrannt, und es wurde ihm nicht gestattet, an der

gleichen Stelle wieder aufzubauen. Es verlor darum für ihn das Grundstück an Wert. Er baute an anderer Stelle auf und verkaufte bei Gelegenheit parzellenweise Grund und Boden von dem Terrain, welches zu dem abgebrannten Gute gehört hatte. Nun ist es so: wenn ein Einkommen als aus Grundstückshandel herrührend betrachtet wird, dann wird eben der gesamte Erlös besteuert, während im anderen Falle nur die Zinsen dieser Summe als steuerpflichtiges Einkommen angerechnet werden.

Die Einschätzungskommission nahm nun an, daß der Erlös aus dem Verkaufe dieser Parzellen als aus Grundstückshandel herrührend anzusehen sei. Gegen diese Auffassung der Einschätzungskommission hat Lorenz in jedem der genannten Jahre reklamiert. Seine Reklamationen wurden aber von der Einschätzungskommission in Marienberg verworfen. Erst auf die abweisende Entscheidung im Jahre 1907 machte der Petent Gebrauch von dem ihm zustehenden weiteren Rechtsmittel, nämlich die Reklamationskommission anzurufen. Diese entschied nun im Sinne des Reklamanten und negierte die Auffassung der Einschätzungskommission in Marienberg. Lorenz wurde demgemäß für 1907 in der Steuer herabgesetzt um den aus Grundstückshandel von der Einschätzungskommission veranschlagten Betrag.

Lorenz sagt nun in seiner Petition, er habe von dem Rechtsmittel, die Reklamationskommission anzurufen zu können, keine Kenntnis gehabt, vielmehr diese erst im Jahre 1907 zufällig erlangt. Hätte er aber diese Kenntnis gehabt, dann würde er auch früher bereits sicherlich das erzielt haben, was er im Jahre 1907 erreicht hat, nämlich Streichung des irrtümlicherweise als aus Grundstückshandel herrührend und als steuerpflichtig bezeichneten Einkommens. Lorenz bittet nun um Rückerstattung der von ihm in den Jahren 1905 und 1906 angeblich zu Unrecht erhobenen Staatseinkommensteuer in Höhe von 2305 M. Die Summe würde noch um über 500 M. größer sein, wenn nicht schon freiwillig das Finanzministerium auf Ansuchen dem Lorenz diese Summe zurückerstattet hätte.

Lorenz hat die gleiche Bitte in den Jahren 1907 und 1908 an den Landtag gerichtet. Die Erste Kammer hat beide Male die Petition für unzulässig erklärt, weil nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörig und wegen unzulässiger Wiederholung. Die Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 3. Februar 1908 nach einem ausführlichen Referat des Herrn Abg. Goldstein einstimmig beschlossen, die